

Mitunterzeichner – Cosignataires: Aguet, Ammann, Bäumlin Ursula, Borel, Bundi, Carobbio, Danuser, Fankhauser, Hafner Ursula, Haller, Hubacher, Jeanprêtre, Lanz, Leuenberger-Solothurn, Leuenberger Moritz, Longet, Mauch Ursula, Neukomm, Pitteloud, Ruffy, Uchtenhagen, Zbinden Hans, Züger (23)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

An der Entschlüsselung des menschlichen Genoms wird intensiv gearbeitet, z. B. am Europäischen Molekularbiologischen Labor in Heidelberg, wo auch die Schweiz mitarbeitet. Es werden immer mehr Daten über die wahrscheinliche gesundheitliche Zukunft des einzelnen Menschen erfahrbar. Allerdings sind es meist nur wahrscheinliche und nicht definitive Aussagen, welche durch eine Genomanalyse gemacht werden können.

In den USA und in der BRD gibt es bereits Firmen, welche von ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern eine Genomanalyse verlangen, um sie je nach Resultat für einen Arbeitsplatz als geeignet oder nicht geeignet einzustufen. Es werden also von diesen Menschen Zukunftsdaten verlangt, im Gegensatz zu heute, wo nur die Daten der Vergangenheit und der Gegenwart erhoben werden. Wie schon erwähnt, sind die Daten der Genomanalyse Aussagen über eine bestimmte Wahrscheinlichkeit, an einem bestimmten Leiden zu erkranken. Es ist also nicht sicher, ob jemand tatsächlich erkranken wird. Deshalb sollten solche Daten weder vom Arbeitgeber noch von Versicherungen erhoben werden dürfen. Es ist nötig, bereits jetzt ein gesetzliches Verbot der Anwendung von Genomanalysen im Arbeits- und Versicherungsbereich zu erlassen, bevor die ersten Missbräuche bei uns Einzug halten. Im medizinischen Bereich kann das Feststellen einer entsprechenden Erbanlage dann sinnvoll sein, wenn es für die eventuell eintreffende Krankheit Therapie- oder Prophylaxemöglichkeiten gibt. Da bei einer Genomanalyse aber meist nicht nur einzelne Daten, sondern das gesamte mögliche Genom erhoben wird, stellt sich die Frage nach dem Schutz der Daten. Es muss verhindert werden, dass jemand mit Daten seiner möglichen Zukunft konfrontiert wird, welche er gar nicht wissen will. Ebenso muss der Zugriff durch Aussenstehende auf diese erhobenen Daten verhindert werden.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 24. Mai 1989

Rapport écrit du Conseil fédéral du 24 mai 1989

Der von der Motionärin aufgeworfene Fragenkomplex wurde von der Expertenkommission «Humangenetik und Reproduktionsmedizin» eingehend behandelt. Die Kommission hat sich sowohl zum Problem im allgemeinen als auch zu speziellen Fragen, wie zur Genomanalyse im Arbeitsrecht oder im Versicherungsbereich, kritisch vernehmen lassen. Sie hat sich dabei nicht für ein generelles Verbot der Genomanalyse, sondern für eine differenzierte Betrachtungsweise ausgesprochen. In der Arbeitsmedizin beispielsweise kann die Genomanalyse nach Auffassung der Kommission in Fällen als wünschenswert erscheinen, in denen die industrielle Fabrikation mit gewissen gesundheitlichen Risiken (Allergien usw.) verbunden ist und solche Risiken durch den Arbeitgeber mit vertretbarem Aufwand nicht reduziert werden können. Eine Untersuchung, die auf eine besondere Anfälligkeit bezüglich besonderer arbeitsplatztechnischer Risiken beschränkt ist, könne hier auch im Interesse des Arbeitnehmers liegen. Auch für das Versicherungsrecht ist die Kommission der Meinung, dass für gewisse Versicherungssparten Genomanalysen nicht zum vornherein abzulehnen seien.

Der Bundesrat möchte sich deshalb beim heutigen Stand der Diskussion nicht zu einem generellen Verbot von Genomanalysen verpflichten lassen. Er ist der Meinung, dass das Problem in einem weiteren Rahmen und differenziert behandelt werden muss. Mit der Motionärin ist der Bundesrat der Auffassung, dass es in erster Linie darum gehen muss, rechtzeitig Missbräuche zu vermeiden. Ein weiteres Hauptaugenmerk wäre auf die von der Motionärin zu Recht aufgeworfene Frage des Datenschutzes zu legen. Der Bundesrat ist deshalb bereit, die Motion als Postulat entgegenzunehmen.

Schriftliche Erklärung des Bundesrates

Déclaration écrite du Conseil fédéral

Der Bundesrat beantragt, die Motion in ein Postulat umzuwandeln.

Ueberwiesen als Postulat – Transmis comme postulat

89.301

**Motion Reimann Maximilian
Anlegerschutz
im Bereich der Anleiheobligationen
Protection des investisseurs
dans le domaine des obligations**

Wortlaut der Motion vom 31. Januar 1989

Der Bundesrat wird eingeladen, geeignete Massnahmen zur Verbesserung des Anlegerschutzes im Bereich der öffentlich platzierten Anleiheobligationen zu treffen. Insbesondere soll an die künftigen Emissionen in der Schweiz unabdingbar die Bedingung geknüpft werden, dass bei Bonitäts- und Kursverlusten infolge Uebernahmen oder Auskäufen (leveraged buy-out) einem Anleger das Recht zur sofortigen Rückgabe der Obligation zum Nominalwert zusteht.

Texte de la motion du 31 janvier 1989

Le Conseil fédéral est invité à prendre les mesures nécessaires en vue de mieux protéger les investisseurs dans le domaine des obligations offertes en souscription publique. Il convient notamment, s'agissant d'émissions futures en Suisse, de fixer comme condition absolue qu'en cas de perte de valeur dues à la détérioration du crédit de la société ou aux variations du cours à la suite de reprises ou de rachats (leveraged buy-out), l'investisseur a le droit d'exiger la reprise immédiate de son obligation à la valeur nominale.

Mitunterzeichner – Cosignataires: Bonny, Cotti, Neuenchwander, Oester, Schüle (5)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Die jüngsten Auskäufe von amerikanischen Unternehmen (RJR Nabisco Inc., Safeway Stores Ins. usw.) wirkten sich sehr nachteilig auch auf die Kurse ihrer in der Schweiz platzierten und kotierten Obligationen aus. Anleger, die sich im Besitz bonitätsmässig hochstehender Titel wähnten, erlitten unerwartet grosse Verluste. Betroffen wurden auch Pensionskassen mit Vorsorgegeldern, die in solchen Obligationen angelegt worden sind. Mit der Aufnahme einer Klausel in die Anleihebedingungen, wonach bei derartigen unvorhergesehenen Ereignissen die Titel unmittelbar zum Nominalwert zur Rückzahlung fällig werden, könnte präventiv eine deutliche Verbesserung des Anlegerschutzes erzielt werden.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 3. Mai 1989

Rapport écrit du Conseil fédéral du 3 mai 1989

Mit Verfügung vom 30. August 1988 hat das EFD eine Studiengruppe für das Börsenwesen eingesetzt, die auch die Frage von Massnahmen zur Verbesserung des Anlegerschutzes im Bereich der öffentlich platzierten Anleiheobligationen prüfen wird. Der Bundesrat will die Empfehlungen dieser Studiengruppe abwarten, bevor er sich in dieser Angelegenheit entscheidet.

Schriftliche Erklärung des Bundesrates

Déclaration écrite du Conseil fédéral

Der Bundesrat beantragt, die Motion in ein Postulat umzuwandeln.

Ueberwiesen als Postulat – Transmis comme postulat

Motion Reimann Maximilian Anlegerschutz im Bereich der Anlehensobligationen

Motion Reimann Maximilian Protection des investisseurs dans le domaine des obligations

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1989
Année	
Anno	
Band	III
Volume	
Volume	
Session	Sommersession
Session	Session d'été
Sessione	Sessione estiva
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	16
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	89.301
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	23.06.1989 - 08:00
Date	
Data	
Seite	1136-1136
Page	
Pagina	
Ref. No	20 017 479

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.